

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellische Jahrbücher
<b>Herausgeber:</b>	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
<b>Band:</b>	11 (1873)
<b>Heft:</b>	8: [erste Abtheilung]
<b>Artikel:</b>	Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden von der Einführung der Mediationsakte bis zur Annahme der Bundesverfassung vom 7. Aug. 1815 : 1803-1815
<b>Autor:</b>	Tanner
<b>Kapitel:</b>	4: Die Segnungen der Ruhe und des Friedens
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-257291">https://doi.org/10.5169/seals-257291</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

konnte auch die Auslösung wegen einiger unruhigen Köpfe nicht ausgeführt werden. Da ließ die Obrigkeit 4 der ungehorsamsten Männer durch 8 Mann der in Herisau befindlichen Truppen festnehmen und nach Trogen ins Gefängniß abführen. An der folgenden Jahrrechnung wurden 4 der Widerspenstigen zusammen um 342 fl. gebüßt und ein Abwesender in Kontumaz beurtheilt.\* Die Hauptleute aber erhielten einen Verweis, daß sie den Widerspenstigen nicht kräftiger entgegengetreten seien.

Am gleichen Tage (9. April) kam vom eidgenössischen Obersten Ziegler die Ordre, eine Kompagnie Mannschaft nach Winterthur zu schicken, und schon am 10. rückte das erste Kontingent, 156 Mann, aus lauter Freiwilligen bestehend, aus. Stellten auch einige Gemeinden nur wenige, z. B. Urnäsch nur einen Mann, Daniel Nef, des Meßmers Sohn, das spätere Haupt der neuen Kirche in der Ostschweiz, so gab es dagegen auch solche, die eine ansehnliche Zahl aufbrachten, z. B. Herisau 34 und Trogen gar 80 Mann.

Die Unruhigen in Schwellbrunn aber standen mit den Zürcher Insurgenten in geheimer Verbindung, um von dort täglich Nachrichten zu erhalten. Doch diese fielen nicht nach ihrem Wunsche aus, da bald die Kunde der Unterwerfung kam. Am 16. Mai langte unser Kontingent wieder in Herisau an. Die Mannschaft erhielt als Zeichen der Anerkennung für ihr Wohlverhalten Medaillons. \*\*

#### 4. Die Segnungen der Ruhe und des Friedens.

Nach der Unterdrückung dieser Unruhen legten die Eidgenossen ihre Waffen wieder bei Seite und arbeiteten, da „die Vermittlung ihre Siege dem Irrthume keiner Partei aufdrücken, ebenso wenig der Triumph einer Partei über die andere, sondern überall und immer gemäßigt, gerecht

\* Schläpfer Chronik von Waldstatt.

\*\* Gottlieb Büchler und Fisch.

und unparteiisch sein wollte," \* wieder brüderlich am weiten Ausbau der Organisation des Bundes und der Kantone.

Die innern Verhältnisse unsers Kantons kommen in der zweiten Abtheilung zur Sprache; hier lassen wir folgen, was sich auf die Verhältnisse zum Bunde bezieht.

Die Tagsatzung erklärte unterm 8. Brachmonat 1804, es stehe dem Lande Appenzell beider Rhoden gemäß der Bundesverfassung nur eine Stimme an der Tagsatzung zu; demnach sei auch nur eine Vertretung durch einen Gesandten zulässig. Ausnahmsweise durften während des Jahres 1804 die Gesandten beider Kantonstheile in der Reihe der ersten Gesandten sitzen. Mit dem 1. Brachmonat 1805 sollte das eine Jahr Innerrhoden den Gesandten, Appenzell A. Rh. aber den Legationsrath, dann in den zwei folgenden Jahren Appenzell A. Rh. (das mehr Mannschaft und Geld zu liefern hatte) den Gesandten und Innerrhoden jener ernennen. Auf allfälligen außerordentlichen Tagsatzungen vor dem 1. Brachmonat 1805 hätte Appenzell J. Rh. den Vorsitz geführt, weil dieser Stand früher Außerrhoden im Rang vorangegangen war.

Zur Ertheilung der Instruktion an die gemeinsame Gesandtschaft des Standes Appenzell sollte künftig ein besonderer gemeinsamer Instruktionsrath aus gleich zahlreichen Ausschüssen beider Landestheile zusammen treten und bei ungleichen Ansichten oder Separatinstruktionen die Stimme Appenzells nicht gezählt werden. \*\*

Am 3. August 1804 setzte dann das Syndikat auch die bundesgemäßen Geld- und Mannschaftsbeiträge unsers Kantons fest und zwar in der Weise, daß Innerrhoden

\* Worte des ersten Landammanns der Schweiz, d'Affry von Freiburg, bei Eröffnung der ersten Tagsatzung im neuen Bunde (1803). Seine Mäßigung und Versöhnlichkeit, wie sein Scharfsmuth und seine Entschiedenheit trugen Vieles zum guten Erfolge bei.

\*\* Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung von 1803—1813.

an das aufzustellende Kontingent von 486 Mann  $\frac{1}{3}$  und Außerrhoden  $\frac{2}{3}$  und an die Geldbeiträge in die Zentralfasse, welcher der ganze Kanton an eine Summe von 490,507 Schweizerfranken 9728 Schweizerfranken zu bezahlen hatte, Innerrhoden  $\frac{1}{5}$  und Außerrhoden  $\frac{4}{5}$  zu liefern hatte.

Gestützt auf diese größern Leistungen und nach Maßgabe einer Bestimmung des eidgenössischen Militärreglements, wonach in dem Falle, daß 2 Kantone zusammen ein Bataillon zu stellen haben, der größere das Kommando und den Fähnrich zu stellen hatten, verlangte Außerrhoden, diese Stellen besetzen zu dürfen, was aber Innerrhoden nicht zu geben wollte. Diese und einige andre Anstände zwischen den beiden Kantonstheilen, derer wir unter einem eigenen Abschnitt gedenken wollen, vermochten indessen nicht, das gute Einvernehmen zu stören.

Überhaupt gab sich trotz der Verschiedenheit der kantonalen Einrichtungen ein gemeinsames Streben fand. In einigen staatlichen Dingen, wo die Vereinigung zu gleichen Grundsätzen schon vor der Staatsumwälzung Bedürfniß gewesen wäre, konnten während dieser Periode Konfordate zwischen einer größern oder kleinern Anzahl von Kantonen erzielt werden. Auch Appenzell beteiligte sich an mehreren solchen Konfordaten. So schlossen z. B. St. Gallen und Appenzell A. Rh. einen Paternitätsvertrag, kraft dessen die außerehlich erzeugten Kinder, wenn die Vaterschaft durch gütliche Anerkennung oder einen richterlichen Entscheid (von Seite des Richters am Wohnorte des Beklagten) bestimmt war, in den bürgerlichen Stand, die Heimat- und die Armenrechte des Vaters, sonst aber in die der Mutter traten (16. Dezember 1805). So ratifizierte am 6. Mai 1806 der Große Rath auch einen Paternitätsvertrag mit Zürich und am 26. September 1810 einen solchen mit Solothurn. Mit St. Gallen, Zürich und Thurgau traf Appenzell A. Rh. eine Uebereinkunft über gegenseitige Ausslieferung von Verbrechern und Landstreichern, wovon der Tagsatzung im Juli

1805 Anzeige gemacht wurde. Ferner war unser Ländchen 1805 unter den Kantonen, die das Konkordat betreffend die Eheeinsegnungen und Kopulationsscheine annahmen und im gleichen Jahr im Juli, zwar mit Vorbehalt, einem solchen über Eheansprachen, Scheidungen und Legitimationen ihre Zustimmung gaben. Man verschmähte hierorts die Legitimation durch nachfolgende Heirat. Ebenso betheiligte sich unser Kanton mit der Mehrheit der Stände an dem Konkordat über das Konkursrecht, nach welchem in Fallimentsfällen alle Schweizer, sowohl bei verpfändeten als laufenden Schulden, in der privilegirten und in der allgemeinen Classe, nach gleichen Rechten behandelt und collocirt wurden wie die Bewohner des Kantons selbst, wo das Falliment ausgebrochen war, und wornach keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders als zu Gunsten der Schuldenmasse gelegt werden durften. Desgleichen gehörte Auzerrhoden auch zu den 12 Kantonen, die im Jahr 1809 ein Konkordat über die gegenseitige Stellung der Fehlhaben in Polizeifällen annahmen, sowie zu den Ständen, die den von der Tagsatzung am 9. Juni 1809 festgesetzten Formularen für Heimatscheine für Berehlichte ihre Zustimmung gaben.

Dagegen trat Appenzell dem Konkordat über das Niederlassungswesen nicht bei, welchem bis 1806 19 Stimmen ihre Zustimmung gegeben hatten und nach welchem jeder Schweizer ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniß, ohne Personal- und Geldbürgschaft, ohne andre Beschwerden als eine Kanzleigebühr von höchstens 8 Fr. bei der Niederlassungsbewilligung und einen verhältnismäßigen Beitrag an die Unkosten der Ortspolizei, vermittelst eines legalisierten Heimatscheins sich in jedem andern Kanton niederlassen, jedes daselbst erlaubte Gewerbe treiben und mit einziger Ausnahme der politischen Rechte und des Mit-eigenthums an den Gemeindegütern, in alle Rechte der dortigen Kantonsbürger, zugleich aber auch in ihre gesetzlichen

Verpflichtungen eintreten konnte. Appenzell A. Rh. hielt mit Graubünden und Zug noch an Bürgschaftsleistungen fest. Bedenklicher noch kam dieses Konkordat Innerrhoden, Uri, Schwyz und Unterwalden vor, indem sie ihre religiösen Verhältnisse und ihre alten Gesetze, ihr Herkommen und ihr ganzes Heimwesen dadurch für gefährdet hielten. Die Tagsatzung lud aber diese Kantone ein, ihre Gesetzgebung, die mit den aufgestellten Grundsätzen im Widerspruch stand, allmälig denselben anzunähern, und erneute diesen Beschluß, als die genannten Kantone weitere Erklärungen zu Protokoll gaben. (10. Brachmonat 1807.)

War Außerrhoden dem Konkordate auch nicht beigetreten, so verfuhr es doch schon vom Anfang dieses Zeiträumes an gegen die im Kanton Niedergelassenen mit gleicher Liberalität. So erkannte z. B. der Große Rath am 24. April 1804: „Die Besitzengelder in den Gemeinden „sollen allenthalben untersagt, die Bei- und Hintersassen „aber schuldig sein, jährlich etwas zur Unterhaltung der „Armen beizutragen.““

Rühmliche Erwähnung verdient auch der Tagsatzungsbeschluß, eine topographische Karte der Schweiz aufzunehmen, welchem gemäß der Große Rath von Außerrhoden am 26. September 1810 erkannte: „Es soll eine topographische „Karte unsers Kantons gemacht werden.““

Aber schöner noch als in den Rathssälen der 19 Kantone konnte sich der schweizerische Brudersinn in den Herzen des Volkes entfalten und offenbaren.

Das nun überall freie Volk lag mit neuem Muthe seinen Berufsgeschäften ob. Die Angelegenheiten des eigenen Kantons und des Bundes waren nun nicht mehr ausschließlich Sache der Behörden, sondern interessirten auch den schlichten Landmann. Er wußte, wofür er seine Stimme gab, die Abgaben bezahlte und die Waffen ergriff. Das Bruderband knüpfte sich im Volke immer fester. Man stand sich nicht mehr fremd gegenüber; man fühlte die engere

Verbindung, und was die Bürger in dem einen Kantonen traf, das wurde von allen empfunden.

Als am 2. September 1806 die Felsmassen des Rossberges das idyllische Goldauerthal mit seinen Bewohnern tief unter Schutt begruben, da flossen aus allen Gauen des Schweizerlandes milde Gaben zur Linderung der Noth, und als der edle Escher von der Linth und andere biedere Eidgenossen das Schweizervolk aufforderten, Hand anzulegen, um den Verheerungen der wilden Linth ein Ziel zu setzen, da wurde fast eine Million gespendet. In zehn Jahren wurde mehr Gemeinnütziges ausgeführt, als früher im Laufe eines Jahrhunderts.

Appenzell A. Rh. nahm bei diesen wohlthätigen Werken eine ehrenvolle Stellung ein. Nicht nur strebte es in seinem engern Haushalte manche Verbesserung an; \* nicht nur drang die Obrigkeit beim Volk auf ein sittlich-religiöses Verhalten und auf alles, was seine Wohlfahrt fördern könnte, und richtete sie deshalb ihr Augenmerk auf Hebung des Schulwesens und des Landbaues; \*\* nicht nur traten gemeinnützige Männer in den Gemeinden zusammen, um wohlthätige Anstalten zu gründen und zweckmäßige Einrichtungen zu erzielen, \*\*\* sondern wo nah und ferne im schweizerischen Vaterlande das Unglück die Bundesgenossen heimsuchte, da hatte auch der Appenzeller ein mitfühlendes Herz und eine offene Hand.

Abgesehen von den Liebesgaben an Einzelne, dekretirte der Große Rath Beisteuern an mehrere brandbeschädigte Gemeinden außer dem Kanton, so z. B. 1803 an Tamins und Ems im Kanton Graubünden (jeder 55 fl.), 1806 an die Gemeinde Einsiedeln im Kanton Schwyz (6 Louisdors), 1809 an das großherzoglich badische Dorf Breden (66 fl.),

---

\* Siehe den 2. Theil dieser Arbeit.

\*\* Eben daselbst.

\*\*\* Siehe den Abschnitt Mittheilungen aus den einzelnen Gemeinden.

1812 auf Empfehlung des Landammanns der Schweiz zu Gunsten einiger von Brand oder Bergsturz beschädigten Gemeinden (8 Louisdors) u. s. f., aber auch zu andern Zwecken, wie z. B. 1806 an die Tieferlegung des Lungernsees (10 Louisdors), 1807 an die 6 Hospizien der Schweiz (120 fl.), 1809 an die im letzten Kriege so unglücklich gewordene Stadt Regensburg (8 Louisdors) u. s. f. \* Und wenn der Landseckel nicht ausreichte, da klopfte der Rath an die Herzen der Bürger, indem er in besondern Mandaten von den Kanzeln des Landes zu milden Gaben ermunterte und diese nach vollendetem Gottesdienste von den Vorstehern der Gemeinden in Empfang nehmen ließ. In besonders wichtigen Fällen hatten die Geistlichen den Auftrag, in der Predigt die Herzen der Zuhörer zur Wohlthätigkeit zu bewegen.

Solche allgemeine Liebessteuern wurden erhoben nach dem Brandunglück in Balgach und in Buchs im Jahr 1804, in Dissentis und Boll (Kanton Freiburg) 1805, welche letztern beide Ortschaften zusammen von Appenzell A. Rh. nächst Basel am meisten erhalten haben sollen, nämlich 2500 fl., \*\* in Thal, wo in der Nacht vom 6. auf den 7. Mai 1806 bei gewaltigem Südwind 22 Häuser, nebst einer Anzahl von Ställen, Torkeln &c., im Ganzen 49 Firste in wenigen Stunden ein Raub der Flammen wurden (Außerrhoden sammelte 3703 Schweizerfranken), \*\*\* und in Herisau, wo in der Neujahrsnacht 1812 an der Bachstraße 24 Firste, darunter 21 Häuser, niederbrannten. Außerrhoden, Herisau inbegriffen, steuerte 27,202 fl. 3 fr., während von außer dem Kanton 6663 fl. 39 fr. † flossen.

Unterwalden, wo Ende August 1806 in Folge eines

\* Großerathsprotokoll.

\*\* Statthalter Rechsteiner u. Großerathsprot. (Fis 3636 Schweizerfranken 37 Rp.)

\*\*\* Siehe Erzähler von St. Gallen Jahrgang 1806.

† Die Gemeinde Herisau von Pfr. Eugster.

fast beispiellosen Wolfenbruches die Bäche das Land über schwemmten und einen Schaden von fast 170,000 Schweizerfranken anrichteten, und Schwyz (Rößbergsturz) erhielten 3343 fl., \* wovon den vom Rößberge Beschädigten 4897 Fr. 75 Rp. \*\* zuflossen. Als im Jahr 1809 die Gemeinden Selva und Sils im Kanton Graubünden und einige Gegen den im Kanton Uri von Lawinenunglück betroffen wurden, da steuerte Außerrhoden wieder 1012 fl. 30 fr. Davon erhielt Selva 100 fl., Sils 200 fl., der Kanton Uri 300 fl., während 412 fl. 30 fr. für das Linthentsumpfungswerk bestimmt wurden. \*\*\* Der Staat nahm 1810 auch 3 Linthaktien, † und versprach in seiner Instruktion vom 14. Okt. 1814 die nach der (von der Tagsatzung) vorgeschlagenen Vertheilung der betreffenden 200 Linthaktien auf unsern Kantonstheil A. Rh. fallenden 2 Aktien zu übernehmen und dadurch die Beendigung jenes Nationalunternehmens fördern zu helfen. ††

### 5. Angelegenheiten mit Innerrhoden.

Durch die Herstellung des Kantons Appenzell mit seinen Landesabtheilungen kamen Außer- und Innerrhoden wieder in verschiedene Beziehungen zu einander und es wurde nöthig, sich über manche Punkte neuerdings zu verständigen. Zu diesem Zwecke fanden mehrere Konferenzen statt, so eine am 10. und 11. Jänner 1804 in Appenzell. Von den 24 Verhandlungsgegenständen wurden indessen nur folgende erledigt:

\* So viel wurde von den Gemeinden gesteuert. Der Gr. Rath beschloß, die Gemeinden zu ermuntern, die Steuer von 1566 fl. 36 fr., welche für die Befreiung von Rohner von Heiden und Frischknecht von Schwellbrunn zusammengelegt und dann unnöthig geworden war, weil sie ihre Befreiung unentgeltlich erhielten (siehe Rohner die Gemeinde Heiden), nach Abzug der Unkosten von 88 fl. 19 fr. obiger Steuer beizulegen. (Großrathsprotokoll.)

\*\* Dr. Zai, Goldau und seine Gegend.

\*\*\* Großrathsprotokoll.

† Erzähler von St. Gallen.

†† Instruktionsprotokoll.